

Jugendverbände und Gebietsreform

Vorbemerkung:

Die 39. Vollversammlung hat grundsätzlich das Vorhaben der Landesregierung, die Gemeinde- und Verwaltungsstrukturen auf deren Effektivität in der Aufgabenwahrnehmung und die Leistungsfähigkeit der Daseinsvorsorge zu prüfen und Vorschläge für deren Verbesserung zu erarbeiten und zu beschließen, begrüßt. In dem Zusammenhang wurde deutlich gemacht,

- dass für ein Gelingen eines solchen Reformvorhabens entscheidend ist, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der Städte, Gemeinden und Landkreise nicht unter den Reformen leidet.
- dass die Möglichkeit einer Mitbestimmung der Einwohner (Durchführung von Bürgerentscheiden, Volksbegehren auf Landesebene) in diesem Reformprozess zwingend geboten ist, um das lokale und regionale identitätsstiftende Gefühl der Zugehörigkeit zu stärken.

Die Positionen der 39. Vollversammlung sind aktueller denn je und werden weiterhin vertreten.

Unabhängig davon ist durch die Landesregierung ein neuer Kreiszuschnitt zur Diskussion vorgelegt worden, der, sofern der Landtag diesem zustimmen wird, wesentliche Änderungen auch für den Bereich der Jugendhilfe bedeutet. Die für die Jugendverbandsarbeit damit zusammenhängenden Aspekte sollen im jetzt vorliegenden Papier benannt und für die jugendpolitische Diskussion auf Landes- und kommunaler Ebene genutzt werden.

1. Grundsätzliches

Landkreise sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe und regeln im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig, in welchem Umfang Jugendverbände, Jugendverbandsarbeit und Jugendarbeit in ihrem „Hoheitsgebiet“ gefördert werden.

In Thüringen hat sich im Laufe der Jahre eine sehr unterschiedliche Jugendhilfelandchaft herausgebildet: Während einerseits die „klassischen“ Jugendhilfeleistungen durch Vereinbarungen und entsprechende Tagessätze als gesetzliche Leistungen dem Grunde und der Höhe nach geregelt sind, werden andererseits gesetzliche Leistungen dem Grunde nach oft fälschlicherweise als freiwillige Aufgaben abgetan und je nach Haushaltslage willkürlich gefördert. Der Rechtsanspruch auf Förderung der Jugendverbandsarbeit beschränkt sich oft auf das Vorhalten „Offener Jugendeinrichtungen“, mit denen man politisch gesehen zwar scheinbar den Bedürfnissen junger Menschen Genüge getan, aber tatsächlich nicht den Gesetzauftrag erfüllt hat.

Im Zuge der Gebietsreform müssen die in den Landkreisen gewachsenen unterschiedlichen Fördermodalitäten zusammengeführt werden. Im Vorschaltgesetz zur Gebietsreform ist für den Zusammenschluss bestehender Gebietskörperschaften ausgeführt: „Durch den Zusam-

49 menschluss bestehender Gebietskörperschaften sollen gewachsene Verbindungen sowie
50 lokale Potenziale als Fundament für die neuen Landkreise grundsätzlich erhalten und ge-
51 stärkt werden. Ein gleichberechtigtes Zusammenwachsen der bisherigen Strukturen wird
52 gefördert.“

53

54 Allerdings besteht die Gefahr, dass beim Zusammengehen der Landkreise Förderstandards
55 gesenkt werden, weil sich am „schwächeren“ Landkreis orientiert wird.

56

57 **Der Landesjugendring Thüringen e.V. fordert deshalb:**

58

59 Der Zusammenschluss der Landkreise darf nicht zu Lasten der Jugendhilfe, insbesondere der
60 Jugendverbandsarbeit bzw. Jugendarbeit erfolgen, sondern muss sich an den Leistungen der
61 Landkreise orientieren, die die für die Jugendverbände bzw. Jugendarbeit besseren Rah-
62 menbedingungen bieten und diese über die neu aufzulegenden Jugendförderpläne und
63 Richtlinien hinaus stärken. Hierbei ist grundsätzlich eine angemessene Förderung der Perso-
64 nal- und Sachkosten bei Jugendverbänden in den neuen Landkreisen sicher zu stellen (§ 17
65 Abs. 3 ThürKJHAG).

66

67

68 **2. Jugendhilfeausschüsse**

69

70 Laut § 4 Abs. 1 ThürKJHAG (Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses) gehö-
71 ren dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Gebietsre-
72 form hat zur Folge, dass die Beteiligungsmöglichkeiten durch das Zusammenlegen der Land-
73 kreise von vornherein eingeschränkt werden.

74

75 **Der Landesjugendring Thüringen e.V. fordert deshalb:**

76

77 Auf Grund größerer Landkreise und zur Unterstützung des Zusammenwachsens aus unter-
78 schiedlichen Landkreisen ist eine Novellierung des ThürKJHAG hinsichtlich der Ausweisung
79 der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen notwendig.
80 Es wird angeregt, dass das Gesetz mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder für die örtli-
81 chen Jugendhilfeausschüsse vorsieht.

82

83 Um ein ausgewogenes Verhältnis der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Bereich der
84 Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sicherzustellen, wird angeregt, eine Vorgabe
85 zur Verhältnismäßigkeit einzuführen (analog § 8 Abs. 3 ThürKJHAG – Zusammensetzung Lan-
86 desjugendhilfeausschuss).

87

88 Zur Absicherung der ehrenamtlichen Arbeit in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen und zur
89 Herstellung gleichwertiger Bedingungen in allen Landkreisen sind Regelungen für die Frei-
90 stellung und für Aufwandsentschädigungen im ThürKJHAG aufzunehmen.

91

92 Die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse sind auf Grund der aus der Gebietsreform sich
93 ergebenden Verwaltungsreform bei der Neuberufung einer Leiterin bzw. eines Leiters des
94 Jugendamtes anzuhören.

95

96

97 **3. Stadt- und Kreisjugendringe**

98
99 Örtliche Jugendringe sind selbstorganisierte und selbstverantwortete Zusammenschlüsse
100 von Jugendverbänden vor Ort und haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder und
101 somit mittelbar auch die der Kinder und Jugendlichen gegenüber Politik, Gesellschaft und
102 Verwaltung zum Ausdruck zu bringen. Dies sieht der Gesetzgeber explizit in § 12 Abs. 2 Satz
103 3 SGB VIII so vor. Jugendringe sind durch ihre Verbandsorgane demokratisch legitimiert.

104
105 Um dieser Aufgabe in einem größer gewordenen Landkreis mit einer gestiegenen Anzahl an
106 Jugendverbänden und Kindern und Jugendlichen gerecht werden zu können, besteht die
107 zwingende Notwendigkeit der Bündelung der Angelegenheiten und Interessen der Jugend-
108 verbände und deren Mitglieder in einem Jugendring.

109
110 Konkret erfüllen Kreis- und Stadtjugendringe folgende Aufgaben:

- 111
- 112 - Vertretung der Interessen der Jugendverbände und deren Mitglieder gegenüber den
113 Fraktionen bzw. Mitgliedern des Kreistages / Stadtrates sowie gegenüber der Verwal-
114 tung
 - 115
 - 116 - Vertretung der Interessen der Jugendverbände und deren Mitglieder in den Jugendhil-
117 feausschüssen und den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
 - 118
 - 119 - Informationsmanagement für die Jugendverbände und deren Mitglieder hinsichtlich
120 fachpolitischer und förderpolitischer Herausforderungen und Verlautbarungen
 - 121
 - 122 - Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
 - 123
 - 124 - Schaffung von Rahmenbedingungen für gelingende Jugendverbandsarbeit vor Ort
 - 125
 - 126 - Anregung und Organisation eines Fachaustausches der Jugendverbände und deren
127 haupt- sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen
 - 128
 - 129 - Beratung und Unterstützung von Jugendgruppen, Jugendverbände und Ehrenamtli-
130 chen zu pädagogischen und organisatorischen Fragen
 - 131
 - 132 - Übernahme von Verwaltungsaufgaben, beispielsweise bei der Bewirtschaftung von
133 Fördermitteln für die Jugendverbandsarbeit im Auftrag des öffentlichen Trägers
 - 134
 - 135 - Organisation von Bildungsangeboten für Verbände und Ehrenamtliche, beispielsweise
136 Jugendleiterschulungen
 - 137
 - 138 - Organisation verbandsübergreifender Veranstaltungen
 - 139
 - 140 - Vorhalten eines Materialpools für die Jugendverbände

141
142 Jugendringe und ihre Mitgliedsverbände tragen maßgeblich zu nachhaltigen bürgerschaftli-
143 chen Strukturen bei: „Die Mitarbeit in Jugendverbänden und Jugendringen (...) leisten wich-

144 tige Beiträge zur Entwicklung der Demokratie“¹.

145

146 **Der Landesjugendring Thüringen e.V. fordert deshalb:**

147 Beim Zusammenschluss der Landkreise im Zuge der Gebietsreform ist durch den Träger der
148 öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Jugendringen im Sinne des § 4 SGB VIII anzuregen
149 und zu unterstützen. Entsprechende finanzielle Mittel für die Arbeit der Geschäftsstelle und
150 deren Angebote sind bedarfsgerecht in den kommunalen Haushalten und den Jugendför-
151 derplänen zu planen und zur Verfügung zu stellen.

152

153 Dabei sind nachfolgend benannte Mindeststandards einzuhalten:

154

155 – Kreisjugendringe benötigen eine Geschäftsstelle, die zentral im Landkreis verortet und
156 gut mit dem öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen ist. Dies gilt für Stadtju-
157 gendringe analog.

158

159 – Die Personalausstattung der Geschäftsstelle der Jugendringe sollte pro 100.000 Ein-
160 wohner unter Beachtung des Fachkräftegebotes mit 1 VZÄ für die Geschäftsführung
161 und inhaltliche Arbeit und mit 0,5 VZÄ für die Verwaltungsarbeit erfolgen.

162

163 – Die räumliche Gestaltung der Geschäftsstelle erfordert ein gut ausgestattetes Büro mit
164 entsprechender Infrastruktur, einen Seminarraum sowie ein Materiallager.

165

166 – Entsprechende Haushaltsmittel für Personal- und Sach- bzw. Materialkosten sind be-
167 reit zu stellen, um die eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinne von § 12 Abs. 1 SGB VIII
168 zu gewährleisten.

169

170

171 **4. Ehrenamt**

172

173 Die Thüringer Jugendverbände leben vom ehrenamtlichen Engagement der vielen Hel-
174 fer*innen und sind auf dieses angewiesen. In jedem Bereich und auf jeder Ebene sorgen Eh-
175 renamtliche dafür, dass sich die Jugendverbände weiterentwickeln können – von Hel-
176 fer*innen über Jugendgruppenleiter*innen bis hin zu den Vorständen auf örtlicher, Kreis-
177 und Landesebene.

178

179 Ehrenamtliche opfern einen großen Teil ihrer Freizeit, um sich in den Jugendverbänden und
180 im Gemeinwesen zu engagieren. Sie schaffen mit ihrem Engagement einen Wert, der unbe-
181 zahlbar ist und der der Gesellschaft zu Gute kommt. Für ihr Engagement benötigen sie je-
182 doch verlässliche, umsetzbare und überschaubare Rahmenbedingungen. Ehrenamt muss
183 leistbar sein. Vor allem in Hinblick auf die Kosten, die den Ehrenamtlichen bei der Ausübung
184 ihrer Tätigkeit entstehen. Die werden im Zuge der Gebietsreform vor allem durch das dann
185 größere Einzugsgebiet steigen.

186

187 Die im Rahmen der Gebietsreform entstehenden größeren Gebietskörperschaften dürfen
188 die ehrenamtliche Tätigkeit in den Jugendverbänden nicht beeinträchtigen. Dies würde in
189 der Folge zu einer Schwächung der Jugendverbandsarbeit, insbesondere im ländlichen Raum,
190 führen.

¹ (Beschluss der Jugendministerkonferenz am 22./23. Mai 2003 in Ludwigsburg)

191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210

Der Landesjugendring Thüringen e.V. fordert deshalb:

Das ehrenamtliche Engagement in den Thüringer Jugendverbänden ist im Zuge der Gebietsreform insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen zu stärken:

- Bereitstellung finanzieller Mittel zur Erstattung von Reisekosten und sonstigen Ausgaben im Zusammenhang der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- Erweiterung der gesetzlichen Freistellungsmöglichkeiten für
 - die Ausübung der jugendpolitischen ehrenamtlichen Tätigkeit auf Kreisebene,
 - die gemeindeübergreifende verbandliche Jugendarbeit,
- Unterstützung des Ehrenamtes durch hauptamtliche Koordinator*innen bei Jugendverbänden und den Kreis- bzw. Stadtjugendringen,
- besondere Berücksichtigung Ehrenamtlicher bei Ausbildungs- und Arbeitsplätzen der Gebietskörperschaften.